

26.02.01

**Empfehlungen**  
der AusschüsseG - A - K - U - Wizu Punkt ... der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes  
- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg -

A

Der federführende Gesundheitsausschuss (G) und  
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des  
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag  
einzubringen:

G 1. Zu Artikel 1 (Eingangssatz)

Im Eingangssatz sind die Wörter "Artikel 4 der Sechsten Zuständigkeits-  
anpassungsverordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)" durch  
die Wörter "Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung produkthaftungs-  
rechtlicher Vorschriften vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1478)" zu  
ersetzen.

**Ausgeliefert am****27. FEB. 2001**

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Berücksichtigung der letzten Änderung des Gentechnikgesetzes.

G  
U

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 3 Nr. 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Nr. 10 wird vor dem Wort "Person" das Wort "betriebszugehörige" eingefügt.'

(nur  
U)

(Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Zu § 3 Nr. 10 Begriffsbestimmungen

Mit der Präzisierung im Hinblick auf der erforderliche Betriebszugehörigkeit des Projektleiters wird die bisher im nachgeordneten Recht nicht hinreichend deutliche Unterscheidung der Stellung von Projektleiter und Beauftragtem für die Biologische Sicherheit klargestellt.")

Begründung (nur für das Plenum):

Die bisher geltende Formulierung hat, wie die Praxis zeigte, nicht eindeutig genug die unterschiedlichen Pflichten von Projektleitern und Beauftragten für die Biologische Sicherheit (BBS) deutlich gemacht, da der Wortlaut der Gentechnik-Sicherheitsverordnung es nur für den BBS erlaubte, auch nicht betriebsangehörige Personen zu bestellen. Die vorgeschlagene Formulierung stellt diese bisher nur auf Verordnungsebene getroffene Unterscheidung nunmehr auch im Gesetzestext klar.

G  
U

3. Zu Artikel 1 Nr. 1b - neu - (§ 5 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a - neu - folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesgesundheitsblatt." '

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" nach Nummer 1 a - neu - folgende Nummer einzufügen:

"1b. Zu § 5 Aufgaben der Kommission

Allgemeine Stellungnahmen der ZKBS zu häufig durchgeführten Arbeiten werden von den zuständigen Behörden zur Sicherheitsbewertung von vergleichbaren Arbeiten der Stufe 2 herangezogen. Aus redaktionellen und systematischen Gründen wird der Wortlaut des § 11 Abs. 6a in die Aufgabenbeschreibung der Kommission in § 5 übertragen."

Begründung (nur für das Plenum):

Derartige Stellungnahmen der Kommission zu häufig durchgeführten Arbeiten sind vorhanden und werden von den zuständigen Behörden zur Sicherheitsbewertung von vergleichbaren Arbeiten herangezogen. Dadurch muss die ZKBS in relevanten Fällen nicht mehr beteiligt werden, was zu einer Verkürzung und Vereinfachung der Verfahren führt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "dem Stand der Wissenschaft anzupassen" durch die Wörter

"und die Sicherheitsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten, jedoch unverzüglich wenn

- a) die angewandten Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr angemessen sind oder die der gentechnischen Arbeit zugewiesene Sicherheitsstufe nicht mehr zutreffend ist oder
- b) die begründete Annahme besteht, dass die Bewertung nicht mehr dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand entspricht"

zu ersetzen.'

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" in Nummer 2 Satz 2 das Wort "Schutzmaßnahmen" durch "Sicherheitsmaßnahmen" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Richtliniengetreue Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2.

Das im Antrag Bayerns verwendete Wort Schutzmaßnahme wird durch das in der GenTSV übliche Wort Sicherheitsmaßnahme ersetzt.

(noch Ziffer 4)

Die "sofortige" Anpassungspflicht der Richtlinie wird mit "unverzüglich" in den Sprachgebrauch des deutschen Rechts übertragen. Im Gegensatz zum Antrag Bayerns werden richtliniengetreu die beiden in der Richtlinie genannten Sachverhalte getrennt aufgeführt, die im Antrag Bayerns zusammengefasst wurden.

G 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "2" durch die Angabe "1" und die Angabe "2a" durch die Angabe "1a" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

§ 7 GenTG beinhaltet nur die Absätze 1 und 2, die Einfügung bezieht sich auf Absatz 1.

G  
U 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 7 Abs. 2a Satz 1 die Wörter "höhere Sicherheitsstufe anzuwenden" durch die Wörter "gentechnische Arbeit der höheren Sicherheitsstufe zuzuordnen" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung und Anpassung an die Systematik des deutschen Gentechnikrechtes gemäß § 7 GenTG, wonach bestimmte Arten gentechnischer Arbeiten den entsprechenden Sicherheitsstufen zugeordnet werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 3)

G

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "zu gewerblichen oder zu Forschungszwecken" gestrichen.'

Begründung (nur für das Plenum):

Das Wort "erstmaligen" soll im Gesetzesantrag aus der Richtlinie 98/81/EG an dieser Stelle des Gesetzesantrages übernommen werden, tritt an keiner weiteren Stelle des Gesetzes auf und wird nicht erläutert. Eine derartige Einfügung könnte in der Auslegung des Satzes eine Verunsicherung bei Betreibern hervorrufen.

Die vorgeschlagene Einfügung des Wortes "erstmaligen" ist nicht mit einer inhaltlichen Änderung der bisherigen Regelung verbunden und dient auch nicht der Klarstellung, da es bisher keine Probleme in diesem Bereich gab.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2)

U  
(Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffer 12  
und  
Ziffer 24)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Betreiber hat die zuständige Behörde über die Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen gentechnischen Arbeiten vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs schriftlich zu unterrichten und den Ablauf der Frist abzuwarten, die der Behörde für die Prüfung eingeräumt ist (Anmeldeverfahren). Für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der

(noch Ziffer 8)

Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, einschließlich der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten, ist ein Anmeldeverfahren nach Satz 1 durchzuführen. Abweichend hiervon kann der Betreiber eine Anlagengenehmigung nach § 8 Abs. 1 beantragen." '

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen: "Absatz 2 Satz 1 und 2 bleiben unberührt." '

b) In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) In § 9 Abs. 2 sind die Wörter "zu Forschungszwecken" zu streichen und folgender Satz ist anzufügen: "§ 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt." '

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Sollen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, während der Betreiber bislang nur über eine angemeldete gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1 verfügt hat, ist ein Anmeldeverfahren über Errichtung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 erforderlich. Hier besteht die Möglichkeit, ein optionales Anlagengenehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Vergleich zur Vorlage wird eine redaktionelle Differenzierung im Anmeldeverfahren des § 8 Abs. 2 zwischen Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 und solchen in der Sicherheitsstufe 2 vorgeschlagen. Nur so ist die optionale Genehmigung mit einem Verweis auf § 8 Abs. 1 zweifelsfrei auf die Sicherheitsstufe 2 zu beschränken.

Bei "weiteren Arbeiten höherer Sicherheitsstufe" wird in § 9 Abs. 2 die eindeutige Bezugnahme auf die Anlagenanmeldung in § 8 Abs. 2 Satz 2 möglich. Gesetzestechnisch geht § 9 Abs. 2 wie § 8 Abs. 1 von der grundsätzlichen

(noch Ziffer 8)

anlagenbezogenen Genehmigungspflicht aus, um dann die Ausnahmen zu regeln. Insoweit folgt § 9 Abs. 2 mit Satz 2 der Systematik und dem Sprachgebrauch des § 8 und speziell dort Abs. 4 Satz 2.

Weiter ist die Bezugnahme in § 12 Abs. 3 (Vorlage von Unterlagen) und § 12 Abs. 7 (Fristregelung und Beteiligung der ZKBS) zweifelsfrei möglich.

Die Aufhebung der verfahrensrechtlichen Differenzierung zwischen gentechnischen Arbeiten zu Forschungs- und solchen zu gewerblichen Zwecken wird berücksichtigt.

G  
U

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 1a - neu -) und Nr. 12 Buchstabe c (§ 21 Abs. 1a)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 5 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Für weitere ... (weiter wie Vorlage)".'

G

10. b) Nummer 12 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 1a werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1" und das Wort "anzeigen" durch das Wort "mitzuteilen" ersetzt.'

(noch Ziffer 9 und 10)

G  
U

Begründung (nur für das Plenum):

Zu Buchstabe a:

Klarstellung des Gemeinten.

G

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ergibt sich als Folge aus Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzesantrages.

G

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "in der Sicherheitsstufe 2" sind durch die Wörter "im Fall der Zuordnung zu Sicherheitsstufe 2" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "in den Sicherheitsstufen 3 oder 4" sind durch die Wörter "im Fall der Zuordnung zu den Sicherheitsstufen 3 oder 4" zu ersetzen.
- c) Die Wörter "neuen Anlagengenehmigung" sind durch das Wort "Anlagengenehmigung" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zu Buchstaben a und b:

Klarstellung des Gemeinten.

Zu Buchstabe c:

Das Wort "neuen" sollte im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung gestrichen werden, da nicht in jedem Fall eine Anlagengenehmigung bereits vorhanden ist. Nur beim Übergang von Sicherheitsstufe 3 zu 4 ist davon auszugehen, dass eine bereits vorhandene Anlagengenehmigung durch eine neue zu erweitern ist.

U  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 13)

## 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

(Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffer 8  
und  
Ziffer 24)

- 'a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder 4" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder 4 oder nach § 9 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.'

### Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe g ist der erste Teilsatz wie folgt zu fassen:

'In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder 4" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder 4 oder nach § 9 Abs. 2 Satz 1" ersetzt, ...'.

### Begründung (Gegenüber dem Plenum):

In § 11 Abs. 2 wird die Anlagengenehmigung geregelt.

Die Aufnahme des § 8 Abs. 2 Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Darüber hinaus regelt der bayerische Vorschlag in § 11 Abs. 2 die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten durch die Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Satz 2, welches sachlich falsch ist. Daher ist - unabhängig von o.g. Folgeänderung- die Änderung der Bezugnahme von § 9 erforderlich.

§ 11 Abs. 6 regelt die Fristen des Absatz 2, deshalb ist die gleiche Bezugnahme erforderlich.

G  
(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 12)

13. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 8 Abs. 1 Satz 2," die Wörter "Abs. 2 Satz 2," eingefügt.'

Begründung (nur für das Plenum):

Die mit dem Gesetzesantrag vorgesehene Einfügung "oder nach § 9 Abs. 1 Satz 2" bezieht sich auf eine Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, die der Betreiber beantragen kann. Entsprechende Regelungen zu weiteren gentechnischen Arbeiten werden in § 11 Abs. 4 getroffen (nicht in § 11 Abs. 2).

Die in § 11 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Änderung (siehe Artikel 1 Nr. 7 d des Gesetzesantrags) bezieht bereits § 9 Abs. 1 Satz 2 ein.

G  
U

14. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und b1 (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen und folgender Buchstabe b1 einzufügen:

- 'b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "und Vorkehrungen" eingefügt.

b1) In Absatz 2 Satz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a.Informationen über die Abfallentsorgung,".'

(noch Ziffer 14)

Begründung (nur für das Plenum):

Umsetzung der Artikel 9 und 10 in Verbindung mit Anhang V B und C der Richtlinie 98/81/EG.

Im Hinblick auf die geplante Änderung von § 21 Abs. 2, in der die Wörter "sicherheitsrelevante Einrichtungsgegenstände" durch "sicherheitsrelevante Einrichtungen und Vorkehrungen" ersetzt werden, sollten die Regelungsinhalte von § 11 und § 21 identisch sein. Es wird davon ausgegangen, dass unter die nunmehr vorgeschlagenen Begriffe sowohl technische wie organisatorische Maßnahmen subsumiert werden.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in Buchstabe d am Ende die Angabe "§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a oder Abs. 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a" zu ersetzen.

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

In § 11 Abs. 4 wird der Fall der Arbeitsgenehmigung (weitere gentechnische Arbeiten gleicher Sicherheitsstufe) geregelt.

Die im Antrag Bayerns vorgesehene Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 muss entfallen, da dort das anlagenbezogene Verfahren bei Durchführung weiterer Arbeiten höherer Sicherheitsstufe geregelt ist.

G 16. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe f (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

- 'f) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "Datum und Aktenzeichen" durch die Wörter "Aktenzeichen und Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung nach § 12 Abs. 6 oder" ersetzt.'

Begründung (nur für das Plenum):

Nach dem Vorschlag des Gesetzesantrages würde es in § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 heißen: "Datum und Aktenzeichen des Anmelde- oder Genehmigungsverfahrens". Dieser neue Vorschlag dient der Klarstellung zur eindeutigen Angabe eines bestimmten Datums durch den Betreiber.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe h (§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe h wie folgt zu fassen:

- 'h) In Absatz 6 werden in Satz 2 die Wörter "zu Forschungszwecken" gestrichen und die Wörter "einem Monat" durch die Wörter "45 Tagen" ersetzt; Satz 3 wird gestrichen.'

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt "B. Lösung" ist an Absatz 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Bei erstmaligen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 ist das Genehmigungsverfahren innerhalb einer Frist von 45 Tagen durchzuführen, wenn die betreffende Arbeit mit einer von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit bereits bewerteten Arbeit vergleichbar ist."

(noch Ziffer 17)

b) In der Begründung sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

aa) "1. Teil Allgemeines": Dem vorletzten Absatz ist folgender Satz anzufügen:

"Bei erstmaligen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 ist das Genehmigungsverfahren innerhalb einer Frist von 45 Tagen durchzuführen, wenn die betreffende Arbeit mit einer von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit bereits bewerteten Arbeit vergleichbar ist."

bb) "B. Besonderer Teil" Abschnitt "I. Zu Artikel 1": In Nummer 7 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Für erstmalige gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, die mit von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit bereits bewerteten Arbeiten vergleichbar sind, ist ein einheitliches Genehmigungsverfahren mit einer Bearbeitungszeit von 45 Tagen vorgesehen."

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Nach der im Gesetzesantrag Bayerns vorgesehenen Regelung wird nur im Anmeldeverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 auf die Beteiligung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) verzichtet, wenn diese mit von der Kommission bereits eingestuften Arbeiten vergleichbar sind. Für das optional vorgesehene Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 fehlt eine entsprechende Regelung. Die Folge wäre eine nicht gewollte zusätzliche Belastung der ZKBS.

Mit der Änderung werden zudem die Fristen für das Anmeldeverfahren und das optional wählbare Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 in den Fällen angeglichen, in denen die gentechnischen Arbeiten mit von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit bereits eingestuften Arbeiten vergleichbar sind. Bei einer Beibehaltung der bisher in diesen Fällen geltenden Monatsfrist würde das Anmeldeverfahren für gen-

(noch Ziffer 17)

technische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2 länger dauern als das Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, in dem die gentechnischen Arbeiten mit von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit bereits eingestuften Arbeiten vergleichbar sind.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe j (§ 11 Abs. 7 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in Buchstabe j die Angabe "§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a oder Abs. 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1a" zu ersetzen.

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

In § 11 Abs. 7 wird die Frist von Genehmigungen für weitere Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 und 4 geregelt. Der Absatz 2 des § 9 bezieht sich jedoch auf weitere Arbeiten, die einer höheren Sicherheitsstufe zuzuordnen sind als Arbeiten, die von der Genehmigung oder Anmeldung der Anlage umfasst sind.

Diese Arbeiten bedürfen einer erneuten Anlagengenehmigung (für Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und 4) oder Anmeldung der Anlage (optional für Arbeiten der Sicherheitsstufe 2). Daher würde die Frist von 45 Tagen die Genehmigungen weiterer Arbeiten einer höheren Sicherheitsstufe nach § 9 Abs. 2 und die damit verbundene Anlagengenehmigung gegenüber Genehmigungen nach § 11 Abs. 6 mit einer Frist von 90 Tagen privilegieren.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe k (§ 11 Abs. 7 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe k wie folgt zu fassen:

'k) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter "zu gewerblichen Zwecken" gestrichen und die Wörter "zwei Monaten" durch die Wörter "45 Tagen" ersetzt.'

(noch Ziffer 19)

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Nach der im Gesetzesantrag Bayerns vorgesehenen Regelung wird nur im Anmeldeverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 auf die Beteiligung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) verzichtet, wenn diese mit von der Kommission bereits eingestuften Arbeiten vergleichbar sind. Für das optional vorgesehene Genehmigungsverfahren für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 fehlt eine entsprechende Regelung. Folge wäre eine nicht gewollte zusätzliche Belastung der ZKBS.

G  
U

20. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe l - neu - (§ 11 Abs. 7 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe k folgender Buchstabe l anzufügen:

- l) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort "abwartet" die Wörter "oder bis die erforderliche Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen vorliegt" eingefügt.'

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" in Nummer 7 dem 4. Absatz folgender Satz anzufügen:

"Die 45-Tagefrist ruht bis die ggf. erforderliche Stellungnahme der ZKBS vorliegt."

(noch Ziffer 20)

Begründung (nur für das Plenum):

Bei maximal einmonatigem Sitzungsturnus der ZKBS kann die vorgeschlagene Frist zur Entscheidung nicht eingehalten werden. Damit ist ein unauflösbarer Widerspruch gegeben zwischen der Verpflichtung, innerhalb der Frist zu entscheiden und hierbei die Stellungnahme der Kommission zu berücksichtigen.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe m - neu - (§ 11 Abs. 8 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe l - neu - folgender Buchstabe m anzufügen:

'm) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Kommission gibt ihre Stellungnahme unverzüglich, jedenfalls so frühzeitig ab, dass die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Verfahrensfristen nicht gehindert wird." '

Folgeänderung :

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" der Nummer 7 folgender Absatz anzufügen:

"Die Beteiligung der ZKBS darf nicht dazu führen, dass die zuständigen Landesbehörden gehindert werden, die im GenTG vorgesehenen Fristen einzuhalten. Auch die ZKBS trägt Mitverantwortung für die Einhaltung der Verfahrensfristen. Das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" soll dazu beitragen, der das Genehmigungsverfahren führenden Landesbehörde erreichbare zeitliche Spielräume zu schaffen. Die Koppelung der Stellungnahmefrist an die Verfahrensfrist soll den Vorrang der Verfahrensfrist auch für die ZKBS festlegen."

(noch Ziffer 21)

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die Beteiligung der ZKBS darf nicht dazu führen, dass die zuständigen Landesbehörden gehindert werden, die im GenTG vorgesehenen Fristen einzuhalten. Auch die ZKBS trägt Mitverantwortung für die Einhaltung der Verfahrensfristen. Das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" soll dazu beitragen, der das Genehmigungsverfahren führenden Landesbehörde erreichbare zeitliche Spielräume zu schaffen. Die Koppelung der Stellungnahmefrist an die Verfahrensfrist soll den Vorrang der Verfahrensfrist auch für die ZKBS festlegen.

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 12 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort "Anmeldung" die Wörter "und eine Anzeige bedürfen" eingefügt. Das Wort "bedarf" wird gestrichen.'

Folgeänderungen:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" sind in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" in Nummer 8

- a) im zweiten Absatz die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2",
- b) im dritten Absatz die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 3",
- c) im vierten Absatz die Angabe "Absatz 6" durch die Angabe "Absatz 7" und
- d) im fünften Absatz die Angabe "Abs. 6" durch die Angabe "Absatz 7"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 22)

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die Beibehaltung des Hinweises, dass es der Schriftform bei einer Anmeldung bzw. Anzeige bedarf, ist als Verfahrensregel erforderlich. Sie hat im Übrigen den Vorteil, dass eine falsche Bezugnahme im Gesetz und den weiteren Regelwerken vermieden wird. Die Aufnahme der gleichen Regelung zur Anzeige ist Folge aus Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

G

23. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 12 Abs. 2 (alt))

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in § 12 Abs. 2 (alt) die Wörter "§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 7" durch die Wörter "§ 11 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Redaktionelle Änderung; es gibt in § 11 Abs. 2 Satz 2 keine weiteren Nummern.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 12 Abs. 3)

(Sachzusammenhang mit Ziffer 8 und Ziffer 12)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist nach der Angabe "§ 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2" die Angabe "Satz 2" einzufügen.

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Wird der Antrag zu Artikel 1 Nr. 4 mit der dort beschriebenen Folgeänderung in § 9 Abs. 2 angenommen ist § 12 Abs. 3 entsprechend zu ändern. Dadurch wird eine eindeutige Differenzierung zwischen Anmelde- (§ 9 Abs. 2 Satz 2) und Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1) möglich.

25. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (alt))

G

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

- 'e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter "Datum und Aktenzeichen" durch die Wörter "Aktenzeichen und Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung nach § 12 Abs. 6 oder" ersetzt.'

Begründung (nur für das Plenum):

Nach dem Vorschlag des Gesetzesantrages würde es in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (alt) heißen: "Datum und Aktenzeichen des Anmelde- oder Genehmigungsverfahrens". Dieser neue Vorschlag dient der Klarstellung zur eindeutigen Angabe eines bestimmten Datums durch den Betreiber.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e1 - neu - (§ 12 Abs. 5 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

- 'e1) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
"Die Kommission gibt ihre Stellungnahme unverzüglich, jedenfalls so frühzeitig ab, dass die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Verfahrensfristen nicht gehindert wird."'

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" in Nummer 8 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

...

(noch Ziffer 26)

"Die Beteiligung der ZKBS darf nicht dazu führen, dass die zuständigen Landesbehörden gehindert werden, die im GenTG vorgesehenen Fristen einzuhalten. Auch die ZKBS trägt Mitverantwortung für die Einhaltung der Verfahrensfristen. Das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" soll dazu beitragen, der das Genehmigungsverfahren führenden Landesbehörde erreichbare zeitliche Spielräume zu schaffen. Die Koppelung der Stellungnahmefrist an die Verfahrensfrist soll den Vorrang der Verfahrensfrist auch für die ZKBS festlegen."

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die Beteiligung der ZKBS darf nicht dazu führen, dass die zuständigen Landesbehörden gehindert werden, die im GenTG vorgesehenen Fristen einzuhalten. Auch die ZKBS trägt Mitverantwortung für die Einhaltung der Verfahrensfristen. Das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" soll dazu beitragen, der das Genehmigungsverfahren führenden Landesbehörde erreichbare zeitliche Spielräume zu schaffen. Die Koppelung der Stellungnahmefrist an die Verfahrensfrist soll den Vorrang der Verfahrensfrist auch für die ZKBS festlegen.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f (§ 12 Abs. 7 Sätze 1 bis 4)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe f eingangs wie folgt zu fassen:

- 'f) In Absatz 7 werden die Sätze 1 bis 4 durch die Sätze "In Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 kann der Betreiber mit der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage und mit der Durchführung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten 45 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen Behörde oder mit deren Zustimmung auch früher beginnen. Absatz 5 ... (weiter wie Vorlage).'

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

In § 12 werden Anmeldeverfahren geregelt.

(noch Ziffer 27)

Durch Änderung des § 8 Abs. 2 sowie Einfügung von Satz 2 in § 9 Abs. 2 ist eine eindeutige Differenzierung zwischen Anmelde- und Genehmigungsverfahren möglich und daher auch eine diesbezüglich eindeutige Formulierung von § 12 Abs. 7 gegeben.

Zur Streichung von Satz 4:

Neben der an die gentechnikrechtliche Vollzugsbehörde gerichteten Fristvorgabe von derzeit drei Monaten (Vorschlag jetzt 45 Tage) besteht im geltenden Gentechnikgesetz eine Frist für "Fremdverfahren". Dabei handelt es sich um die Frist, innerhalb derer die "dafür zuständige Behörde" die weiteren behördlichen Entscheidungen zu treffen hat, die für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage erforderlich sind. Die Vorgabe einer Frist für vom

Gentechnikrecht unabhängige Genehmigungen macht keinen Sinn und ist rechtswidrig. Die Einhaltung einer Frist für weitere die Anlage betreffende Entscheidungen kann sich nur auf die Konzentrationswirkung bei Genehmigungen gem. § 22 beziehen. Darüber hinaus ist die Frist mit drei Monaten unverändert geblieben. Während dies nach altem Recht mit der Zustimmungsfiktion übereinstimmte, fallen nunmehr die für Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderliche Entscheidungen, die außerhalb des Gentechnikrechts zu treffen sind, auseinander. Dies trägt nicht zu einer Rechtssicherheit bei.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f1 - neu - (§ 12 Abs. 7 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f1 einzufügen:

'f1) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort "abwartet" die Wörter "oder bis die erforderliche Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehen gentechnischen Arbeit und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen vorliegt" eingefügt.'

(noch Ziffer 28)

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

In den Fällen, in denen mangels Vergleichbarkeit eine ZKBS-Beteiligung zwingend erforderlich ist, könnte die Behörde die ihr obliegende Prüfung nur in rechtswidriger Weise vornehmen. Bei nur maximal einmonatigem Sitzungs-  
turnus der ZKBS kann die Prüfung nur dann in der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden, wenn § 12 Abs. 5 Satz 2 missachtet und die behördliche Entscheidung ohne Berücksichtigung der ZKBS-Stellungnahme ergeht. Damit ist ein unauflösbarer Widerspruch der einzelnen Vorschriften gegeben. Die Regelung aus § 12 Abs. 7 Satz 5 bzgl. des Ruhens der Frist muss daher auch auf die ZKBS-Beteiligung ausgedehnt werden.

G 29. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 17a Abs. 2 Nr. 4 a - neu - und 6)

Artikel 1 Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 17a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer eingefügt:

"4a. Sicherheitsstufe und Sicherheitsmaßnahmen,".

b) In Nummer 6 werden die Wörter "pathogene oder ökologische ..." (weiter wie Vorlage zu § 17a Abs. 2 Nr. 6).'

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" in Nummer 11 folgender Satz voranzustellen:

(noch Ziffer 29)

"Mit der Einfügung von Nr. 4a in Absatz 2 wird Artikel 19 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 98/81/EG umgesetzt."

Begründung (nur für das Plenum):

Umsetzung von Artikel 19 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 98/81/EG.

Klarstellung; die bisherige Aufzählung in § 17 a Abs. 2 beinhaltet nicht die Sicherheitsstufe und die Sicherheitsmaßnahmen.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 24 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

"13a. In § 24 Abs. 3 wird in Satz 1 der zweite Halbsatz gestrichen."

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

"13a. Zu § 24 Kosten

Die Regelung der durch die Länder zu erhebenden Kosten in einem Bundesgesetz stellt einen Eingriff in die Länderkompetenz dar und ist daher zu streichen."

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die Regelung der durch die Länder zu erhebenden Kosten in einem Bundesgesetz stellt einen Eingriff in die Länderkompetenz dar und ist daher zu streichen.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 13b - neu - (§ 24 Abs. 3 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13a - neu - folgende Nummer 13b einzufügen:

'13b. In § 24 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit bei den Ländern durch ein Genehmigungsverfahren von Bundesbehörden oder -einrichtungen Aufwendungen veranlasst werden, können diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden." '

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" nach Nummer 13 folgende Nummer 13b einzufügen:

"13b. Zu § 24 Abs. 3 Satz 2 Kosten

Diese Neuregelung wird erforderlich, da es bisher keine spezialgesetzliche Grundlage gab, die es den Ländern ermöglichte, ihre entstandenen Kosten geltend zu machen."

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die vorgeschlagene Modifikation der Kostenregelung im Gentechnikgesetz entspricht den Wertungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes (vgl. § 8 Abs. 2 VwKostG).

Entstehen den Ländern z.B. im Zuge ihrer Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren für Freisetzungen Kosten, können diese als entsprechende Kosten geltend gemacht und durch den Bund auch an den Antragsteller weitergereicht werden.

G

32. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 38 Abs. 1 Nr. 5)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. entgegen § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 0 oder Abs. 1 Satz 1 gentechnische Arbeiten nicht anzeigt oder anmeldet,".'

Begründung (nur für das Plenum):

1. § 9 Abs. 0 betrifft das Anzeigeverfahren zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 zu gewerblichen Zwecken.
2. Die Verknüpfung muss "oder" lauten, da nur ein Tatbestand erfüllt sein muss.

U

33. Zu Artikel 1 Nr. 18 - neu - (§ 41)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 18 anzufügen:

"18. In § 41 werden Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3, 5 und 6 aufgehoben."

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" nach Nummer 17 folgende Nummer 18 einzufügen:

"18. Zu § 41 Übergangsregelung

Die Vorschriften sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden."

(noch Ziffer 33)

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die Vorschriften sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

**G**  
**U** 34. Zu Artikel 1 Nr. 19 - neu - (§ 41 Abs. 7 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 - neu - folgende Nummer 19 anzufügen:

'19. Dem § 41 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Auf die bis zum ... <einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes> begonnenen Verfahren finden die Vorschriften des ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) keine Anwendung, sofern vollständige Antragsunterlagen vorliegen. Dies gilt nicht für die Genehmigung weiterer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 gemäß § 9 Abs. 1 a." '

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in Abschnitt "I. Zu Artikel 1" nach Nummer 18 - neu - folgende Nummer 19 einzufügen:

"19. Zu § 41 Übergangsregelung

Mit Absatz 7 wird eine Übergangsregelung unter Berücksichtigung von Artikel 10 der Richtlinie 98/81/EG geschaffen."

(noch Ziffer 34)

Begründung (nur für das Plenum):

Schaffung einer Übergangsfrist unter Berücksichtigung der Umsetzung der Richtlinie 98/81/EG Artikel 10.

B

35. **Der Agrarausschuss,**

**der Ausschuss für Kulturfragen und  
der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

36. **Der federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner

Herrn Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

(Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)

gemäß § 33 GO BR zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

\*

02.03.01

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

G - A - K - U - Wi

zu **Punkt 10** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes  
- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg -

Ziffer 8 und Ziffer 11 der **Drucksache 781/1/00** werden wie folgt gefasst:

U  
(Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffer 12  
und  
Ziffer 24)  
(bei  
Nicht-  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 8a)

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Betreiber hat die zuständige Behörde über die Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen gentechnischen Arbeiten vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs schriftlich zu unterrichten und den Ablauf der Frist abzuwarten, die der Behörde für die Prüfung eingeräumt ist (Anmeldeverfahren). Für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der

**Ausgeliefert am**

**02. MRZ. 2001**



(noch Ziffer 8 und Ziffer 8a)

anlagenbezogenen Genehmigungspflicht aus, um dann die Ausnahmen zu regeln. Insoweit folgt § 9 Abs. 2 mit Satz 2 der Systematik und dem Sprachgebrauch des § 8 und speziell dort Abs. 4 Satz 2.

Weiter ist die Bezugnahme in § 12 Abs. 3 (Vorlage von Unterlagen) und § 12 Abs. 7 (Fristregelung und Beteiligung der ZKBS) zweifelsfrei möglich. Die Aufhebung der verfahrensrechtlichen Differenzierung zwischen gentechnischen Arbeiten zu Forschungs- und solchen zu gewerblichen Zwecken wird berücksichtigt.

G  
(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 8  
und  
Ziffer 8a)

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "in der Sicherheitsstufe 2" sind durch die Wörter "im Fall der Zuordnung zu Sicherheitsstufe 2" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "in den Sicherheitsstufen 3 oder 4" sind durch die Wörter "im Fall der Zuordnung zu den Sicherheitsstufen 3 oder 4" zu ersetzen.
- c) Die Wörter "neuen Anlagengenehmigung" sind durch das Wort "Anlagengenehmigung" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zu Buchstaben a und b:

Klarstellung des Gemeinten.

Zu Buchstabe c:

Das Wort "neuen" sollte im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung gestrichen werden, da nicht in jedem Fall eine Anlagengenehmigung bereits vorhanden ist. Nur beim Übergang von Sicherheitsstufe 3 zu 4 ist davon auszugehen, dass eine bereits vorhandene Anlagengenehmigung durch eine neue zu erweitern ist.